

Verordnung

über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Kiefersfelden aus Anlaß allgemeiner Wahlen

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
erläßt die Gemeinde Kiefersfelden folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung für öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen auf dem Gebiet der Gemeinde Kiefersfelden Anschläge anlässlich allgemeiner Wahlen und Abstimmungen (z.B. Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bezirkstags- und Kommunalwahlen, Volksbegehren und Bürgerentscheide) nur an den hierfür von der Gemeinde zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen, Plakatsäulen oder Tafeln angebracht werden.
- (2) Anschläge i.S. von Abs. 1 sind insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, die an Häusern, Mauern, Zäunen, Masten usw. angebracht werden.
- (3) Von § 1 Abs. 1 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb angemessener Frist sichergestellt ist.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Anschläge anbringt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft. Sie gilt bis 30. April 2019.

Kiefersfelden, den 24. 01. 99

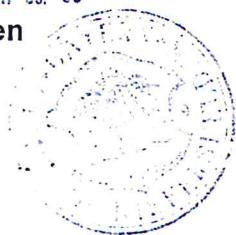
Gemeinde Kiefersfelden

In Vertretung



Hansch

3. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 25. März 1999 im Rathaus Kiefersfelden, Zimmer 7 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25. März 1999 angeheftet und am 02. Juni 1999 wieder entfernt.

Kiefersfelden, den 02. Juni 1999

Gemeinde Kiefersfelden

Ellmerer

Ellmerer

1. Bürgermeister

